



Einschreiben

B & S Klima- und Kältetechnik GmbH

Itzstr. 3
96269 Großheirath

Ihre Zeichen /
Ihre Nachricht vom

Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail

Coburg

Telefon

07.12.2010

Fax

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form

Anlage:

Sicherheitstechnische Ausstattung (Ziff. 3 bis 3.14)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 08.11.2010 folgenden

Bescheid

1. **Das Unternehmen B + S Klima- und Kältetechnik GmbH, Itzstraße 3, 96269 Großheirath wird hiermit nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form zugelassen.**

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 1.1. **Wirksamkeit**

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **31.12.2012**.

1.2. Bestandteile des Bescheides

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

Sicherheitstechnische Ausstattung (Ziff. 3 bis Ziff. 3.14 der Anlage)

1.3. Auflagen

1.3.1. Jede Änderung gegenüber der mit Schreiben vom 08.11.2010 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

a) Organisationsstruktur des Unternehmens
(z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis),

b) personelle Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -,
ist der Zulassungsbehörde mindestens 7 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

1.3.2. Die in der Anlage zu diesem Bescheid benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung verbindlich. Jede wesentliche Änderung ist der Zulassungsbehörde mindestens 7 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

Da der überwiegende Teil der sicherheitstechnischen Ausstattung ausgeliehen wird, ist jeder Anzeige nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 der GefStoffV, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt wird.

1.3.3. Bei der Durchführung, der von der Zulassung erfassten Arbeiten, sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

1.3.4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

1.3.5. Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

1.3.6. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.

1.3.7. Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuell erforderliche Anordnungen verstanden und umgesetzt werden können.

1.4. Vorbehalt / Auflösende Bedingungen

- a) Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.
- b) Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.
Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

1.5. Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 12 i.V.m. Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV die Verwendung von Asbest mitzuteilen und nach § 9 Abs. 12 i.V.m. Anhang III Nr. 2.4.4 GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **305,00 Euro** festgesetzt. An Auslagen sind **6,00 Euro** entstanden.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von 311,00 Euro innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungskennzeichens (BKS) auf das genannte Konto einzuzahlen.

Gründe:

Die Firma **B + S Klima- und Kältetechnik GmbH, Itzstraße 3, 96269 Großheirath** hat mit Schreiben vom 08.11.2010 die Zulassung nach § 9 Abs. 12 i.V.m. Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 -Partikelförmige Gefahrstoffe- der GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, beantragt. Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die erforderliche personelle Ausstattung nachgewiesen hat und im Hinblick auf die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung eine schriftliche Erklärung vorgelegt hat, dass sie bestimmte Einrichtungen bzw. Geräte ausleihen wird. In Ziffer 1.3.2 musste dem Unternehmen deshalb aufgegeben werden, die sicherheitstechnische Ausstattung in jedem einzelnen Sanierungsfall in der nach 2.4.2 im Anhang III Nr. 2 -Partikelförmige Gefahrstoffe- der GefStoffV erforderlichen Anzeige nachzuweisen.

Die Zulassung war bis zum 31.12.2012 zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können. In Nr. 1.4 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, um Verstößen gegen die Bestimmungen des Bescheides entgegenzuwirken.

Ein Widerruf i. S. v. Nr. 1.1 kommt in Betracht, wenn die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz des Menschen und der Umwelt als nicht gewährleistet angesehen werden kann.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- wiederholt oder gröblich gegen Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften verstoßen wird,
- die Vorgaben der GefStoffV und TRGS 519 nicht berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

zu Nr. 1.

Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2020 BGBl. I S. 1644 und § 1 Abs.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert am 16. August 2008 (GVBl S. 783) i.V.m. der Anlage zur ASiMPV;

zu Nr. 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert am 14. April 2009 (GVBl S. 86), i. V. m. Tarif-Nr. 7.II.9/2.10 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert am 01.07.2009 (GVBl S. 265), Art 8, 13 Abs. 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Dipl.-Ing. (FH) Michler
Techn. Amtfrau

